



Information über die Tochterrichtlinie Grundwasser zur EG-WRRL

1. Regelungsgegenstand der Grundwasserrichtlinie

In der Richtlinie werden im Sinne von Artikel 17 der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) spezielle Regelungen zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung festgelegt.

2. Verfahrensstand

Die Richtlinie ist am 27.12.2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Nach Veröffentlichung verbleiben 2 Jahre für die Mitgliedstaaten, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

3. Inhaltliche Diskussion und Einschätzung der Auswirkungen:

Schwerpunkt der Diskussionen zur Abstimmung des Richtlinien textes waren die Verknüpfung mit der Nitratrichtlinie, die Regelungen zur Festlegung von Schwellenwerten und Regelungen zur Beurteilung des Zustands von Grundwasserkörpern.

Verknüpfung mit der Nitratrichtlinie(91/676/EG): Im ursprünglichen Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2003 wurde die Qualitätsnorm für Nitrat (50 mg/l) in Anhang I direkt mit den Bestimmungen der Nitratrichtlinie verknüpft: die Qualitätsnorm galt hiernach nicht für Gebiete, die nach 91/676/EG als gefährdet ausgewiesen worden sind. Voraussichtlich hätte dies für die gesamte Landesfläche Niedersachsen bedeutet, dass die Qualitätsnorm der Tochterrichtlinie (50 mg/l) nicht auf Handlungen anzuwenden wäre, die in den landwirtschaftlichen Bereich fallen.

Im vorliegenden Kompromiss aus dem Vermittlungsausschuss ist die direkte Verknüpfung der Qualitätsnorm (50 mg/l) für Nitrate mit der Nitratrichtlinie in Anhang I gestrichen. Es ist aber in Anhang IV Teil B eine Verknüpfung mit der Nitratrichtlinie für den Ausgangspunkt der geforderten Trendumkehr aufgestellt worden.

Demnach gilt bei Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich der Nitratrichtlinie fallen (also bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten), zweifelsfrei die Qualitätsnorm von 50 mg/l Nitrat für den zu erreichenden guten Zustand. Parallel zur Erreichung dieses guten Zustands verpflichtet die EG-WRRL aber auch zur Umkehrung signifikanter und anhaltend steigender Trends. Für Nitrat liegt der Ausgangspunkt für Durchführungsmaßnahmen zur Umkehrung dieser Trends aber nicht wie bei den übrigen Schadstoffen bei 75% der Qualitätsnorm. Dies würde für Nitrat eine Konzentration von 37,5 mg/l bedeuten, ab der Maßnahmen zur Minderung des Nitratreintrags getroffen werden müssten. Mit der jetzigen Einigung ist vorgesehen, den Ausgangswert für Nitrat im Einklang mit der Nitratrichtlinie festzulegen. Es ist demnach noch nicht entschieden, ab welcher Konzentration Maßnahmen zur Trendumkehr zu beginnen sind.

Als Folge des jetzt vorgelegten Entwurfs der Tochterrichtlinie sind die Maßnahmenprogramme vorbehaltlich der Heranziehung von Ausnahmeregelungen derart zu gestalten, dass an jeder Messstelle die Qualitätsnorm von 50 mg/l Nitrat eingehalten wird oder aber eine signifikante Umweltgefährdung ausgeschlossen werden kann. In Niedersachsen werden hiervon nach jetziger Einschätzung weniger Grundwasserkörper betroffen sein, als in 2005 im Rahmen der Bestandsaufnahme als „Zielerreichung unklar/unwahrscheinlich“ eingestuft worden sind (dies waren 75 von 121 Grundwasserkörpern, entsprechend 70% der Landesfläche). Abgesehen von der Bewertung der Grundwasserkörper wird sich die konkrete Maßnahmenumsetzung auf einen deutlich geringeren Anteil der Landesfläche beschränken. Unabhängig von dieser Einschätzung gilt die Möglichkeit, in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen zur Fristverlängerung oder Festsetzung weniger strenger Umweltziele zu nutzen, hier wie für alle anderen Schadstoffe.

Damit wird ein flächendeckender Grundwasserschutz unter Berücksichtigung ökonomischer wie sozialer Rahmenbedingungen unterstützt.

Festlegung von Schwellenwerten: Die Richtlinie enthält neben den nach Anhang I festgelegten Qualitätsnormen für Nitrat und Pestizide, deren Überschreitung zu einer Einstufung in den schlechten Zustand führt, eine Liste von 10 weiteren Grundwasserschadstoffen bzw. Indikatoren in Anhang II. Für diese Stoffe sind jedoch im Gegensatz zur Regelung für Nitrat und Pestizide in der Tochterrichtlinie keine EU-einheitlichen Qualitätsnormen genannt. Die Schwellenwerte sind regional, national oder international von den Mitgliedsstaaten (MS) festzulegen, wenn der Stoff auf dem Hoheitsgebiet eines MS dazu führt, dass Grundwasserkörper als gefährdet eingestuft werden. Leitlinien für die Festlegung der Schwellenwerte durch die Mitgliedsstaaten enthält Anhang II Teil A, ein konkretes Verfahren ist jedoch nicht vorgegeben.

Die Forderung nach weiteren EU-einheitlichen Schwellenwerten über Nitrat und Pestizide hinaus wurde in den Kompromissvorschlag nicht aufgenommen.

Mit Artikel 10 enthält die Richtlinie jedoch eine Revisionsklausel, die eine Überprüfung der Schwellenwerte und ggf. die Einführung europäischer Standards zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Solange diese Standards nicht vereinbart sind, besteht grundsätzlich die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung.

Beurteilung des Zustands von Grundwasserkörpern: Im ursprünglichen Vorschlag der Kommission von 2003 war ein Grundwasserkörper immer dann in den schlechten Zustand einzustufen, wenn das arithmetische Mittel der Werte an einer einzigen Probenahmestelle in diesem Grundwasserkörper die Qualitätsnormen/Schwellenwerte überschreitet.

Im vorliegenden Kompromissvorschlag führt die Überschreitung an einer oder mehreren Überwachungsstellen dann nicht zu einer Einstufung in den schlechten Zustand, wenn die Schadstoffkonzentration keine signifikante Gefährdung der Umwelt darstellt. Dabei kann gegebenenfalls die Ausdehnung im betroffenen Grundwasserkörper berücksichtigt werden. Eine signifikante Verringerung der Qualität von Oberflächengewässern oder eine signifikante Schädigung von abhängigen Landökosystemen muss jedoch ausgeschlossen werden können.

Krüger